

# 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE

Die Arbeitshilfen Recycling gelten für den Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Rahmen von Neu-, Um- und Rückbaumaßnahmen auf Liegenschaften des Bundes gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau).

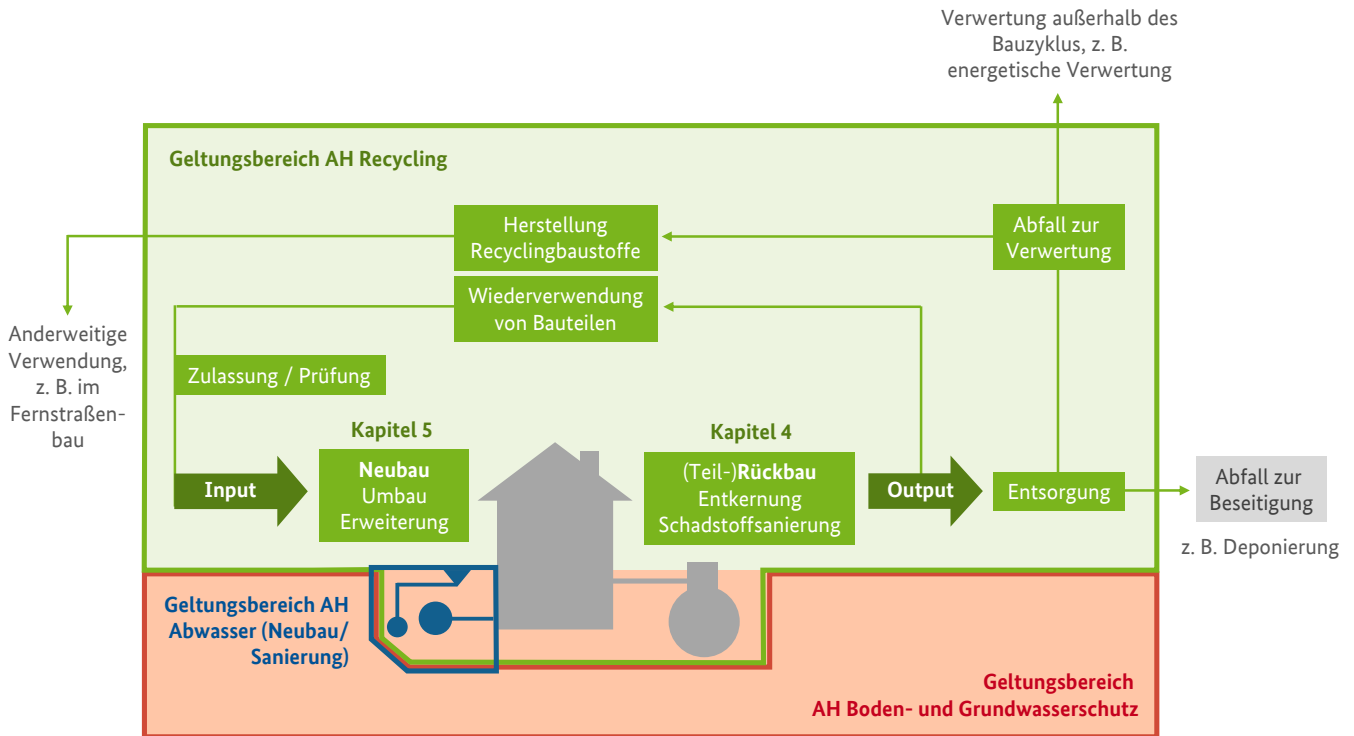
## **Geltungsbereich**

Die Regelungen in den Arbeitshilfen beziehen sich auf Maßnahmen an allen baulichen Anlagen, d. h. sowohl an Gebäuden als auch an Außenanlagen wie z. B. Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder bei der Außerbetriebnahme von technischen Anlagen (z. B. Tanks). Ausgenommen sind die Belange des Bundesfernstraßen-, Wasserstraßen- und Eisenbahnbaus. Bei diesen sind andere Regelwerke, insbesondere die Schriftenreihen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) anzuwenden. Grünflächen betreffende Fragestellungen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind nicht in den Arbeitshilfen Recycling geregelt.

Die Arbeitshilfen richten sich an die zuständigen Bauverwaltungen und an fachlich Beteiligte, wie z. B. Architekten, Ingenieurbüros und die Bauwirtschaft.

**Abgrenzung zu anderen Arbeitshilfen**

Die folgende Abb. 1.1 verdeutlicht den Geltungsbereich der Arbeitshilfen Recycling sowie die Abgrenzung zu den Arbeitshilfen Abwasser und den Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz.



**Abb. 1.1** Geltungsbereich der Arbeitshilfen Recycling sowie Abgrenzung zu den Arbeitshilfen Abwasser und Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz

**KrWG** Gemäß den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 1 KrWG) liefern die Arbeitshilfen Recycling einen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

**Nachhaltiges Bauen** Die Arbeitshilfen Recycling dienen zur Umsetzung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens in verschiedenen Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden. Sie enthalten praxisorientierte Handlungsanweisungen zur Planung und Durchführung von Baumaßnahmen. Insgesamt wird damit das wirtschaftliche Planen und Bauen gefördert.

Ziel der Arbeitshilfen ist es, die bei der Planung und Ausführung notwendigen Maßnahmen für den Umgang mit Recycling-Baustoffen sowie Bau- und Abbruchabfällen zu beschreiben und die Grundsätze für Stoffströme im Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung darzulegen. Dabei wird die stoffliche Verwertung näher betrachtet, also die Nutzung von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen oder zur Vorbereitung der Wiederverwendung, ergänzt um deren Einsatzmöglichkeiten bei Baumaßnahmen.

**Ziele**

Die wesentlichen mit der Thematik verbundenen Begriffe werden definiert und auf die gesetzlichen Grundlagen wird verwiesen. Die Vorgehensweisen bei Rück-, Um- und Neubau sowie beim Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen werden erläutert.

**Begriffe**

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Türkei, die diesen Arbeitshilfen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau (Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit) gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

**Gleichwertigkeitsklausel**